

Hinweise zur Gestaltung einer Hausarbeit

Die nachstehenden Regeln beschreiben die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen für Hausarbeiten. **Verstöße gegen diese Regeln können gegebenenfalls zu erheblichen Punktabzügen bis hin zum Nichtbestehen führen!** Seien Sie schon hier auf die wichtigste Grundregel hingewiesen:

Das Gutachten muss Ihre gedankliche Leistung sein und selbständig formuliert werden. Alle wörtlichen Übernahmen aus fremden Werken müssen durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden.

Einzelheiten zur Kennzeichnung wörtlicher Zitate finden Sie auf S. 6!

I. Allgemeines

Bitte schreiben Sie Ihre Hausarbeit mit Schreibmaschine oder Computer und geben Sie die Arbeit in einem einfachen Schnellhefter (keine Ringbindung!) ab.

II. Vorspann

In der Hausarbeit müssen die zum Sachverhalt gestellten Fragen in einem juristischen Gutachten beantwortet werden.

Vor dem eigentlichen Gutachten steht ein Vorspann, der aus folgenden Teilen besteht:

1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind der Name, die Matrikelnummer und die Adresse des Bearbeiters oder der Bearbeiterin, sowie die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit angefertigt wird und der Titel der Arbeit anzugeben. Bitte folgen Sie dabei dem folgenden Muster:

Monika Mustermann

Musterstraße 20
12345 Musterstadt
Matrikelnummer: 12345467

Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene
bei Prof. Dr. Thomas Rübner
im Sommersemester 2013
Ferienhausarbeit

2. Abschrift des Sachverhalts

3. Gliederung

Die Gliederung dient als Inhaltsverzeichnis, das es dem Leser ermöglicht, sich einen Überblick über den Aufbau der Arbeit zu schaffen und einzelne Abschnitte schnell zu aufzufinden.

Die Gliederung muss sämtliche Überschriften und Zwischenüberschriften enthalten, durch die der Text des Gutachtens strukturiert wird, und die jeweiligen Seitenzahlen.

Beispiel:

A. Ansprüche des A gegen B	1
I. Anspruch aus § 985 BGB.....	2
1. Eigentum des A.....	2

Wie die Arbeit im Einzelnen zweckmäßig gegliedert wird, bleibt der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter überlassen. Jedenfalls sollte eine allzu detaillierte Gliederung vermieden werden.

Die Gliederungspunkte sollen in geeigneter Weise nummeriert werden. Eine so genannte **dekadische Gliederung** („1. Ansprüche des A gegen B– 1.1. Anspruch aus § 985 BGB – 1.1.1 Eigentum des A“) **ist nicht erwünscht!**

Wichtig bei der Gliederung ist, dass es auf jeder Gliederungsebene mindestens zwei gleichrangige Gliederungspunkte geben muss (vgl. obiges Beispiel). Wer a sagt, der muss auch b sagen.

4. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis müssen alphabetisch nach Verfasseramen geordnet die Werke der Sekundärliteratur aufgeführt werden, auf die in den Fußnoten des Gutachtens verwiesen wird. Es müssen **alle in den Fußnoten angeführten Werke** verzeichnet werden. Gerichtsentscheidungen und Gesetzesparagrafen gehören hingegen nicht in das Literaturverzeichnis.

Für das Literaturverzeichnis gelten folgende Regeln:

Bei **allen Werken** ist der **Vor- und Nachname** des Verfassers oder der Verfasserin anzugeben. Hat ein Buch statt eines Verfassers/einer Verfasserin einen Herausgeber oder eine Herausgeberin, so wird diese/r im Literaturverzeichnis genannt und mit dem Zusatz (Hg.) kenntlich gemacht. – Auf die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens darf nur verzichtet werden, wenn er aus dem zitierten Werk nicht ersichtlich ist. Titel und Berufsbezeichnungen der Verfasser oder

der Verfasserin dürfen nicht angegeben werden. Wenn ein Werk keinen Verfasser oder Herausgeber nennt, wird nur der Titel genannt und das Werk entsprechend alphabetisch eingereiht.

Das Literaturverzeichnis darf nicht in verschiedene Abschnitte (etwa für Kommentare, Monographien, Aufsätze) unterteilt werden! Vielmehr muss die gesamte benutzte Literatur in einer alphabetisch geordneten Liste enthalten sein.

Das Literaturverzeichnis soll sämtliche benutzte Werke aber auch nur diese enthalten. **Werke, die nicht in den Fußnoten des Gutachtens zitiert werden, dürfen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden!**

Für die verschiedenen Literaturgattungen gelten die folgenden Regeln:

Bei **Büchern** muss der Titel, der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken muss außerdem der verwendete Band angegeben werden. Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, muss ferner die benutzte Auflage genannt werden. Hingegen ist die Angabe „1. Auflage“ zu unterlassen, wenn gar keine weiteren Auflagen erschienen sind.

Beispiele:

Leipold, Dieter, BGB I. Einführung und Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Tübingen 2010.

Looschelders, Dirk, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Köln/ München 2012.

Für **Kommentare** gelten die folgenden Muster:

Staudinger, BGB, §§ 883-902, Neubearbeitung, München 2008.

Säcker, Franz Jürgen, Rixecker, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Auflage,

Bd. I, München 2012.

Bd. 2, München 2012.

Wenn mehrere Bände eines Kommentars oder eines anderen Werkes in der Arbeit zitiert werden, müssen sie alle im Literaturverzeichnis genannt werden.

Bei **Aufsätzen aus einer Zeitschrift** müssen außer dem Namen des Verfassers der Titel des zitierten Aufsatzes, der Name der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahlen, auf denen der Aufsatz zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

Schneider, Norbert, Über den Un-Sinn, die halbe Geschäftsgebühr mit einzuklagen, NJW 2007, 2002-2008.

Bei manchen Zeitschriften ist es üblich, zusätzlich den Jahrgang der Zeitschrift anzugeben.

Beispiel:

Bachmann, Gregor, Die Societas Europaea und das europäische Privatrecht, ZEuP 16 (2008) 32-58.

Bei **Beiträgen aus Sammelbänden** (Festschriften etc.) muss der einzelne zitierte Aufsatz im Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Zusätzlich zu den bei Büchern generell üblichen Angaben müssen der Name des Verfassers des zitierten Aufsatzes, der Titel des Aufsatzes und die Seiten, auf denen der zitierte Beitrag zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

Hess, Burkhard, Die allgemeinen Gerichtsstände der Brüssel I-Verordnung, in: Wolfgang Hau, Hubert Schmidt (Hg.), Facetten des Verfahrensrechts.
Liber Amicorum Walter F. Lindacher, Köln u. a. 2007, 53-63.

III. Das Gutachten

Bei der Abfassung des Gutachtens sind die Regeln des Gutachtenstils streng einzuhalten.

1. Technische Gestaltung (aktualisiert 19.2.13: angepasst an Bearbeitervermerk!)

Der Umfang des Gutachtens darf 25 A4-Seiten (Formatierung: Rand: links 6 cm, rechts 2 cm, oben und unten 2,5 cm, Zeilenabstand 1,5 [Fußn.: 1], Schrift: Times New Roman 12pt [Fußn.: 10pt], normale Laufweite) nicht überschreiten. Jede Überschreitung des Limits führt zu Punktabzügen!

Jede, auch nur minimale Überschreitung der zulässigen Seitenzahl führt zu Punktabzügen!

2. Literaturlauswertung und -nachweise

Die Arbeit soll auf der Basis der verfügbaren Sekundärliteratur geschrieben werden. Dabei sollte auf die Verwendung aktueller und seriöser Literatur geachtet werden. Nach Möglichkeit sollte die **neueste Auflage** des jeweiligen Werkes verwendet werden.

Soweit im Text Ihrer Arbeit fremdes Gedankengut verwendet wird, ist dies in Fußnoten nachzuweisen. In den Fußnoten sind einschlägige Belege aus der Sekundärliteratur und der Rechtsprechung anzuführen. Gesetzesparagrafen gehören nicht in die Fußnoten. Die Fußnoten sollen in der Regel nur Hinweise zur benutzten Literatur, keine inhaltlichen Ergänzungen zum Haupttext

enthalten. Sinnvoll ist es allerdings, die genaue Bedeutung des Literaturzitats kenntlich zu machen, sofern sich dort nicht exakt der im Text ausgesprochene Gedanke findet.

Beispiele:

Ähnlich BGH NJW 2007, 2054, 2055.

Anderer Ansicht Leipold, BGB I 206.

Da sich detaillierte Angaben zu den zitierten Werken im Literaturverzeichnis finden lassen, genügen in den Fußnoten verkürzte Angaben.

Beispiele:

Bachmann, ZEuP 16 (2008) 37.

Hess, Liber Amicorum Lindacher 55.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die Angabe der Seite, auf die sich das Zitat konkret bezieht.

Bei Kommentaren sollte jeweils der Bearbeiter genannt werden, von dem die zitierte Kommentierung stammt. Außerdem ist der kommentierte Paragraph zu nennen. Statt der Seitenzahl kann oft die relevante Randnummer angegeben werden.

Beispiele:

Staudinger/Gursky, § 892, RdNr. 2.

So auch Münchener Kommentar/Ernst, § 323, RdNr. 5.

Wichtig: Dadurch, dass eine Aussage im Text mit einer Fußnote versehen wird, wird nur zum Ausdruck gebracht, dass der im Text geäußerte Gedanke sinngemäß in dem angeführten Werk zu finden ist. Die Fußnote besagt nicht, dass Text aus dem angeführten Werk wörtlich übernommen wurde.

Wörtliche Zitate müssen durch Anführungszeichen („“) kenntlich gemacht werden.

Werden wörtliche Übernahmen nicht gekennzeichnet, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Längere wörtliche Zitate sind – auch bei korrekter Kennzeichnung – nicht erwünscht. **Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen die in der Literatur gefundenen Gedanken in eigenen Worten wiedergeben!**